

rechts und links, um ein eventuell auf der Hauptstraße auftauchendes Fahrzeug rechtzeitig sehen und anhalten zu können.)

4. Die Gewöhnung an die kritische Situation und das pflichtwidrige Verhalten tritt ein. Das bedeutet Nachlassen der kritischen Zuwendung zu den Anforderungen und Verringerung der Reaktionsbereitschaft. (Nach mehreren Fahrten beginnt F. die Orientierung über den Fahrverkehr zu vernachlässigen. Er fährt die Kurven nicht mehr aus, fährt am Stoppschild gleich quer nach links auf die Straße. Die Sicht nach rechts ist durch die Führerhausrückwand verdeckt. Das Gefahrenbewußtsein ist weitgehend reduziert. Der Fahrer wendet sich ergebnismäßig von der Situation ab, so daß ihm auch die* Pflichtwidrigkeit nicht mehr gegenwärtig ist.)

5. Der Fahrer ist bei Situationsveränderungen überfordert und verursacht einen Verkehrsunfall. (Als F. gegen Mittag wieder auf die Hauptstraße "fahren will, sieht er rechts plötzlich einen Schaffen. Ehe er hinschauen kann, merkt er den Anprall eines Pkw.)

In den Grundzügen sind diese Entwicklungsphasen in jedem Fall nachzuweisen, in dem der Tatbestand der Gewöhnung angenommen wird. Neben diesen gemeinsamen Gesichtspunkten für die Beurteilung ergeben sich nach Form und Ausmaß auch Unterschiede. Danach lassen sich drei verschiedene Formen gewohnheitsmäßigen Handelns erkennen.

Formen des gewohnheitsmäßigen Handelns

1. Ortsgebundenes Gewohnheitsverhalten:

Wie in dem angeführten Beispiel bildet sich eine Fehlverhaltensweise heraus, die nur auf die Situation und Stelle bezogen ist, in bzw. auf welcher sich der Unfall ereignet. Gewöhnlich zeichnen sich diese Fälle dadurch aus, daß örtliche Umstände vorliegen, die eine Gewöhnung begünstigen. So war im dargestellten Beispiel das erneute Anfahren am Stoppschild durch etwas ungünstigen Untergrund erschwert.

2. Vorgangsgebundenes Gewohnheitsverhalten:

Es werden bestimmte Verkehrsvorgänge, die an unterschiedlichen Stellen vor sich gehen können, gewohnheitsmäßig ausgeführt, so u. a. das Rückwärtsfahren oder Wenden ohne Einweiser.

Beispiel: H. befuhr mit einem Omnibus die Hauptstraße des Dorfes O. An einer Engstelle mußte er wegen einer entgegenkommenden Zugmaschine mit Hänger anhalten und ein kleines Stück zurückfahren. Er öffnete dazu nur die Kabinentür, um besser die Straße hinter dem Omnibus beobachten zu können. In der weiteren Folge überrollte er einen Mopedfahrer, der hinter ihm gehalten hatte. Die Aussage des Fahrers bringt die Problematik treffend zum Ausdruck: „In den Morgen- oder Abendstunden sind keine Fahrgäste im Wagen, und wir sind gezwungen, das Zurückfahren allein durchzuführen. Aus diesen Gründen hat sich dies eben so eingebürgert. Auf alle Fälle habe ich mich bisher immer auf die gleiche Weise überzeugt.“ Folgerichtig kam das Gericht zu der Einschätzung, daß die Ursache für die Handlungsweise des H. das routinemäßige Verhalten in solchen Verkehrssituationen war.

3. Generalisiertes Gewohnheitsverhalten:

Der Fahrzeugführer hat sich hier an ein allgemein verkehrswidriges Verhalten gewöhnt, das in unterschiedlichen Formen (überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachten der Vorfahrt, Kurvenschneiden u. a.) auftritt und örtlich nicht festgelegt ist. Allgemeinverhalten im Verkehr und Unfallverhalten stimmen weitgehend überein und stehen im Zusammenhang. Deshalb scheint bei dieser Form des Gewohnheitsverhaltens der Einfluß sozialnegativer Persönlichkeitseinflüsse am größten zu sein, während in der Häufigkeit der Fälle die beiden ande-

ren Formen (vermutlich vor allem die erste) überwiegen.

Da im Falle eines generalisierten Gewohnheitsverhaltens fließende Übergänge zum Fehlverhalten durch verantwortungslose Gleichgültigkeit zu bestehen scheinen, wird es in der Praxis zweckmäßig sein, zur klareren Abgrenzung das Kriterium des Gewohnheitsverhaltens nur auf die beiden ersten Formen zu beziehen.

Disziplinlose Einstellung

Dem Tatbestandsmerkmal „Gewöhnung“ muß eine disziplinlose Einstellung des Täters zugrunde liegen.

Disziplinlose Einstellung und verantwortungslose Gleichgültigkeit sind unterschiedliche Akzentuierungen einer im Prinzip gleichartigen, sozial negativen Beziehung der Persönlichkeit zu Anforderungen. Die Disziplinlosigkeit drückt sich — wie die verantwortungslose Gleichgültigkeit — in gesellschaftswidrigen Formen der Auseinandersetzung mit Normen des Zusammenlebens wie mit Pflichten überhaupt aus. Diszipliniertes Verhalten ist dagegen „ein absolutes und striktes Unterordnen der eigenen Handlungen unter die festgelegten Regeln und Forderungen der Pflicht“⁵. Verantwortungslose Gleichgültigkeit kann insofern als die verwerflichere Bedingung der Pflichtwidrigkeit betrachtet werden, als sie sich vor allem auf strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende Fehlverhaltensweisen bezieht. So ist ein häufig verspäteter Arbeitsbeginn oder das Nichterfüllen eines Fahrauftrages ein disziplinloses Verhalten; die der Situation nicht angemessene Fahrgeschwindigkeit ist eine Verantwortungslosigkeit. Eine gewohnheitsmäßige Pflichtverletzung auf der Grundlage disziplinloser Einstellung im Straßenverkehr liegt erst dann vor, wenn dem Kraftfahrer eine allgemeine Neigung zu Verstößen gegen gesellschaftliche Forderungen nachgewiesen wird, die sich auch in der fraglichen Unfallhandlung ausgedrückt hat und zugleich verantwortungslos ist. Diese Interpretation erscheint gerechtfertigt, weil die Disziplinlosigkeit als subjektive Einstellung existieren muß.

Nach unseren Untersuchungen sind etwa 10 bis 15 Prozent der schweren Verkehrsunfälle als Gewohnheitsdelikte einzuordnen. Bei den Unfällen aus Gewohnheit — es wurden dabei nur die beiden Formen gleicher Örtlichkeit und gleicher Fahrhandlung berücksichtigt — ist der Persönlichkeitseinfluß bedeutend größer als bei den anderen Verkehrsunfällen.

Während „Persönlichkeitsunvollkommenheiten“ allgemein bei etwa einem Viertel der Fahrlässigkeitstäter durch Kollektivvertreter und Beurteilungen mitgeteilt wurden, betrug dieser Anteil bei „Gewohnheitstätern“, über die Hälfte. Das heißt also: Der Begriff „disziplinlose Einstellung“ kann im Sinne einer anhaltenden und mehrseitigen Beziehungsstörung aufgefaßt und angewandt werden.

In dem oben genannten Beispiel würde der Dumperfahrer F. so eingeschätzt: „F. ist nicht gerade ein guter Kraftfahrer; seine Fahrweise läßt manchmal zu wünschen übrig, was ihm auch schon einige Ermahnungen einbrachte. Hinsichtlich des Alkohols ist er kein Kostverächter. Sein ganzes Verhalten und Auftreten läßt darauf schließen, daß ihm seine Arbeit äußerst gleichgültig ist. Er ist auch in persönlichen Dingen gleichgültig und nachlässig.“

Die disziplinlose Einstellung wäre somit charakterisiert als eine dem Fahrer bewußte, andauernde, persönlichkeitsbedingte mangelhafte Bereitschaft zum vollen Einordnen in die Verkehrsgemeinschaft, zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung und gewissenhaften Erfül-

6 Rudik, Psychologie, Berlin 1963, S. 297.